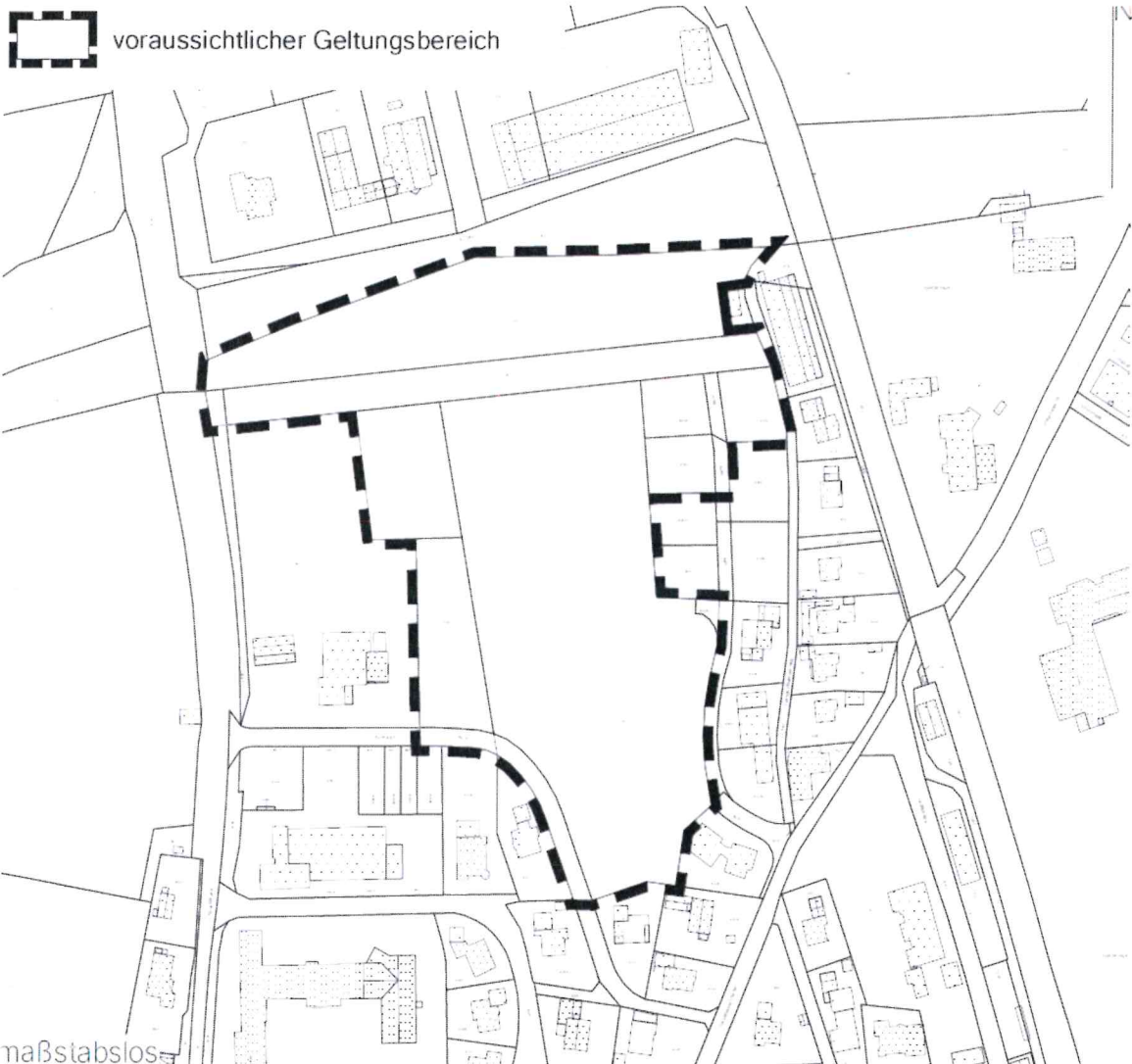




BEKANNTMACHUNG

zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan "Am Karpf" und zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans "Am Karpf"

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan "Am Karpf" und zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich wird die Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der voraussichtliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Vorentwurf des aufzustellenden Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung kann im Rathaus der Gemeinde Seeg, Hauptstr. 39, Zimmer Nr. 25 im I. Obergeschoss im Bauamt

vom 9. Dezember 2025 bis einschließlich 9. Januar 2026



während der üblichen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Seeg

Montag – Freitag
Donnerstag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Seeg bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Seeg unter <https://rathaus.seeg.de> eingesehen werden. Dort erhalten Interessierte auch Auskunft zu den allgemeinen Zielen der Planung bzw. besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Darüber hinaus wird der Bebauungsplan-Vorentwurf auch über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> veröffentlicht.

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage vom 24. Dezember 2025 – 2. Januar 2026 geschlossen ist. Der Vorentwurf kann während dieser Zeit an den Arbeitstagen nur im Bürgerservice im Erdgeschoss eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Seeg, 8. Dezember 2025

GEMEINDE SEEG

Lorenz Schnatterer

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise:

Veröffentlichung am

09.12.25 (Amtstafel und <https://rathaus.seeg.de>)

Abgenommen am

09.01.26

Handzeichen

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bebauungsplanverfahren

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg, Tel. 08364/62838-1112

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

actago GmbH, Weidenstr. 66, 94405 Landau

09951 99990-504

www.actago.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren.

Im Baugesetzbuch (BauGB) ist in § 3 die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem Bauleitplanverfahren genau geregelt. Für den Bürger sind hierbei 2 Verfahrensschritte wichtig, beide Beteiligungen werden als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung dauert in der Regel 2 Wochen bis 1 Monat, die öffentliche Auslegung muss 1 Monat durchgeführt werden.

Während dieser Zeiten hat der Bürger die Möglichkeit seine Stellungnahme zu dem Bebauungsplan abzugeben. Diese Stellungnahme soll vorwiegend elektronisch per E-Mail eingereicht werden, kann aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft erklärt werden.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Nennung von Name und Anschrift des Verfassers sinnvoll, die Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahme (Abwägungsergebnis) ist sonst nicht durchführbar. Ohne mögliche Zuordnung einer Äußerung kann außerdem die Einschätzung privater Belange erschwert sein. Alle abgegebenen Stellungnahmen werden mit vollständigem Namen und Anschrift des Bürgers im Verfahren des jeweiligen Bebauungsplanes gespeichert.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie dem anzuwendenden Fachgesetz BauGB verarbeitet.

4. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die vorliegenden Daten werden weitergegeben an:

- den Gemeinderat zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB,
- die Höhere Verwaltungsbehörde zur Prüfung von Rechtsmängeln,
- andere Fachbereiche innerhalb der Gemeindeverwaltung, soweit eine fachliche Aussage zu den vorgebrachten Stellungnahmen benötigt wird,
- an Dritte, falls die Übermittlung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens unbedingt erforderlich ist.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, die personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.